

Kurze Mitteilung.

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Poznań.
Direktor: Prof. Dr. Stefan Horoszkiewicz.)

Blutgruppenuntersuchung in einem Fall von Zwillingsschwangerschaft.

Von
Dr. Stanislaw Laguna.

In der Münch. med. Wschr. 1931 Nr 13 berichtet Prof. *Merkel* über die Bedeutung der Blutgruppenforschung in Fällen von Zwillingsschwangerschaft aus Anlaß eines von Prof. *Wolff* in Stockholm beobachteten Falles. In dem von Prof. *Wolff* begutachteten Ehescheidungsprozesse konnte auf Grund der Blutgruppenuntersuchung der Ehemann als Vater von Zwillingen ausgeschlossen werden, da der Vater, die Mutter und ein Zwilling der Blutgruppe O, der 2. Zwilling dagegen der Blutgruppe A angehörten.

Einen ähnlichen Fall hatte ich für das hiesige Gericht zu begutachten. Es handelte sich um eine Alimentenklage, die die Mutter von Zwillingen eingereicht hatte. Obwohl die Zwillinge im Jahre 1925 geboren wurden, klagte die Mutter der Kinder erst im Jahre 1928. Sie behauptete, daß der Beklagte 2 mal mit ihr geschlechtlich verkehrt habe, im Mai und September 1924, also in der durch das Gericht festgestellten Empfängniszeit (vom 30. VII. 1924 bis 28. XI. 1924). Der Beklagte gab nur zu, daß er im Frühling 1924, spätestens im April mit der Klägerin Geschlechtsverkehr gehabt habe und wandte Mehrverkehr ein. Die Mutter der Zwillinge bestritt zwar nicht, daß sie mit einem ihr unbekannten Manne Ende November 1924 einmal geschlechtlich verkehrt habe, behauptete aber, zu jener Zeit schon seit einem Monat schwanger gewesen zu sein. Das Gericht ordnete wegen der widersprechenden Angaben der Parteien und der Zeugen auf Antrag des Beklagten die Blutgruppenuntersuchung an.

Die Untersuchung wurde Mai 1930 im Gerichtsärztlichen Institute der Universität Poznań nach der Reagensglasmethode von *Schiff* durchgeführt.

Die Blutkörpercheneigenschaften wurden mit Hilfe isoagglutinierender Sera verschiedener Herkunft (Hämotest, Sanguitest bzw. im hiesigen Institute hergestellter Sera) festgestellt.

Das Blut der Mutter, des Vaterschaftsverdächtigen sowie eines der Zwillinge (♂) gehörten der Blutgruppe A, das des 2. Zwillinges (♀) der Gruppe AB an.

Das Ergebnis widersprach also der Erfahrung, daß Kinder aus der Kombination $A \times A$ der Gruppe A oder der Gruppe O angehören müssen.

Der von dem allgemeinen Vererbungsschema abweichende Befund läßt 2 Möglichkeiten zu: Die Zwillinge stammen entweder von einem Vater, jedoch nicht dem Vaterschaftsverdächtigen, oder jedes von ihnen stammt von einem anderen Vater, die mit der Mutter kurz nacheinander verkehrten.

Welche von den beiden Möglichkeiten vorliegt, ist schwer zu entscheiden, da für das Vorkommen der Überschwängerung keine Beweise vorliegen. Solche theoretischen Erwägungen besitzen vom juristischen Standpunkte keinen praktischen Wert. Wäre die Überschwängerung beim Menschen als sicher anzunehmen,

so müßte das Zwillingsmädchen einen anderen Erzeuger haben. In diesem Falle würde § 1717 BGB. Anwendung finden.

Schließen wir anderseits die Möglichkeit einer Überschwängerung beim Menschen aus, so müßten beide Zwillinge von einem anderen Manne, der der Gruppe B bzw. AB angehörte, also nicht von dem Vaterschaftsverdächtigen stammen. Auch in diesem Fall würde auf Grund des Ergebnisses der Blutgruppenuntersuchung der 2. Teil des § 1717 in Kraft treten. Die Klage wurde auch tatsächlich abgewiesen.

Herrn Prof. Wolff, der mich über den von ihm beobachteten Fall in liebenswürdiger Weise genau informiert hat, danke ich auch an dieser Stelle dafür.

Berichtigung

zu meiner Arbeit „Die forensische Bedeutung der Faktoren M und N und anderer neuerer serologischer Typenmerkmale“ in Bd. 21, H. 5.

1. Die von Clausen beschriebene „Ausnahme“ (S. 416) betrifft nicht ein Kind MN, sondern ein Kind ON mit angeblichem Erzeuger A₂M.

2. Tab. 8, S. 417 enthält mehrfach Doppelzählungen, so daß die Gesamtzahl der Mütter und Kinder zu groß ist. Ich lasse deshalb nachstehend eine neue Tabelle folgen, in der die Doppelzählungen ausgemerzt, dafür aber die mir inzwischen bekannt gewordenen neuen Beobachtungen aufgenommen sind. Die Größenordnung der Gesamtzahlen bleibt die gleiche.

Neue Tabelle 8. Untersuchungen an Müttern und Kindern.

		Mütter	Kinder
1. Familien der Tab. 7			
a) Landsteiner-Levine	67	297	
b) Schiff	108	321	
c) Wiener-Vaisberg	131	642	
d) Thomsen-Clausen	290	577	
e) Lattes-Garrasi	117	202	
f) Blaurock	80	280	
g) Mayser	135	392	
	928	2683	
2. Wiener-Rothberger-Fox	461	497	
3. Lauer	473	479	
4. Laubenheimer	250	250	
5. Crome	518	580	
6. Clausen (forensisch).	126	126	
7. E. Wolff (persönl. Mitt.).	709	732	
8. G. Wagner	400	400	
9. F. Schiff	1973	1995	
Insgesamt	5838	7742	

F. Schiff.